

# Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bülow

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

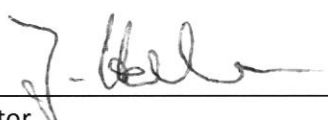
Das Wahlergebnis aufgrund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022, dem 27.11.2022 wird festgestellt:

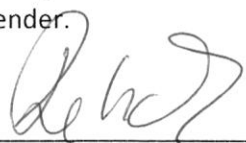
1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **176** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **25** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **25** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **0** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

Erreichte Stimmzahl in absteigender Reihenfolge	Name, Rufname	M/K
24	Rebohm, Angelika	M
21	Klick, Sabine	
18	Müller, Björn	
16	Müller, Petra	
13	Holmer, Eva Maria	
13	Zender, Bianka	
11	Gletty, Judith	

- 1) Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde. Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen. 2) Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung

Frau Holmer und Frau Zender erhielten gleichviel Stimmen. Laut Kirchengemeinderatswahlgesetz § 27 3,2 entscheidet in diesem Fall das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist. Das Los fiel auf Frau Zender.

  
\_\_\_\_\_  
Pastor

  
\_\_\_\_\_  
KGR-Mitglied

Rechtsbehelf:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können gem. § 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz (KGRWG) eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie entfaltet keine aufschiebende Wirkung.